

133

ist. A 13776



118927

Statuten der Commilitonen-Stiftung.

§. 1.
Der Zweck dieser Stiftung ist, zur bleibenden Feier des Segens, welchen die Universität Dorpat in dem ersten Viertel-Jahrhundert ihrer Dauer verbreitet hat, ein Stipendium zu begründen, das dem würdigsten unter den hier entlassenen Gymnasialisten, ohne Unterschied der Nation und des Glaubens, sobald er einer Unterstützung bedürfe, verliehen werden soll.

§. 2.
Die Wahl geschieht nach den von dem Gymnasiums-Director, in Gemäßheit der Urtheile der Gymnasiums-Lehrer, ausgestellten Zeugnissen. Sobald alle übrigen, dabei zu berücksichtigenden Umstände gleich sind, hat der Sohn oder Enkel eines der Mitglieder den Vorzug.

Est. A

Tartu Ülikooli
Rektoriatikoogu

24601

§. 3.

Das Stipendium wird in der Regel auf drei Jahre verliehen; Medicinern jedoch, oder Andern, die sich durch ausgezeichnete Gaben und Bestrebungen zur Erlangung einer academischen Würde eignen, — worüber die Zeugnisse der Universität zu entscheiden hätten, — kann es auch auf ein viertes Jahr zugetheilt werden. Jeder Stipendiat ist aber gehalten, nach Jahresfrist jedesmal ein Zeugniß der Facultät, zu welcher er gehört, einzusenden, nach welchem der fortwährende Genuß dieser Unterstützung ihm bewilligt oder verweigert wird.

§. 4.

Nur einhundert Rubel R. von der jährlichen Einnahme sind zur Vertheilung bestimmt. Der Ueberschuß ist sogleich — in Commerzbankbillets, bei der adlichen Creditcassa, im Nothfall auch in der Reichsbank — auf Zinseszins auszugeben, so daß nach fünf und zwanzig Jahren, wenn die Beiträge aufhören, ein Capital gesammelt sein kann, dessen Zinsen dann auch zu jährlicher Vertheilung in derselben Art anzuwenden sind.

§. 5.

Die Verwaltung wird fünf Mitgliedern übertragen, welche von der ersten Versammlung nach den Facultäten zu wählen sind, die aber später, bei eintretender Vacanz, in Verbindung mit den Revidenten durch eigene Wahl aus den Mitgliedern sich ergänzen.

§. 6.

Diese Verwalter besorgen alle Angelegenheiten der Stiftung, und treffen die Wahl unter den Candidaten für das Stipendium. Werthpapiere und anderweitige Documente werden in einem Blechkästchen unter drei Schlössern aufbewahrt, deren Schlüssel die Vorsteher unter sich vertheilen.

§. 7.

Drei Revidenten, die gleichfalls von der ersten Versammlung gewählt, und späterhin, wenn es nöthig ist, durch Wahl der Theilnehmer ergänzt werden, lassen sich jährlich am 21. April eine genaue Rechenschaft von der Verwaltung ablegen. Zu dieser Ablegung der Rechenschaft, die acht Tage vorher in den Anzeigen anzukündigen ist, hat jedes Mitglied gleichfalls Zutritt und die Befugniß, von der Lage und Verwaltung des Stiftes sich zu überzeugen.

§. 8.

Der jährliche Zahlungs-Termin ist vom 1. bis zum 21. April, worüber gleichfalls in jedem Jahre eine Erinnerung in die Anzeigen einzurücken ist.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Rußen etc. etc. etc. ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das von der Administration der am 21. April 1827 gegründeten Stiftung zur Unterstützung armer Studenten unterlegte Gesuch, um Bestätigung der Statuten dieser Stiftung, folgende

Resolution:

№ 294. } daß die Statuten erwähnter, den Namen „**Com-**
} **militonen-Stiftung**“ führenden Stiftung, da
} dieselben nichts Widergesetzliches enthalten, viel-
} mehr einem wohlthätigen Zwecke im Interesse wis-
} senschaftlicher Ausbildung förderlich erscheinen,
} obrigkeitlich zu bestätigen, der Administration die-
} ses Stipendii aber aufzugeben sei, wie hiemit ge-
} schieht, ein Exemplar dieser Statuten zur Aufbe-
} wahrung derselben im Archiv anhero einzuliefern.

Riga Rathhaus, den 7. April 1852.

(L. S.)

v. Tunzelmann,
Ober-Secretair.

Der Druck wird gestattet. Riga, am 18. April 1852.

Dr. C. C. Rapiersky, Censor.

Druck von W. F. Häcker in Riga. 1852.